

Dies ist eine PDF-Datei aus www.kvhessen.de.
Die Urheberrechte liegen bei der
Kassenärztlichen Vereinigung Hessen.

Computertomographie

Informationen, Antragsformulare und Ansprechpartner in der Übersicht

Ansprechpartner:

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Qualitätssicherung Computertomographie

Frau Hobohm

Tel.: (0 69) 79 50 2-751

Fax: (0 69) 79 50 2-785

In der rechten Spalte können Sie auch direkt per E-Mail Kontakt aufnehmen.

Antragsformulare, Informationen und Links zur Qualitätssicherung Computertomographie

[Informationen Antrag CT](#) (zum Download als pdf-Datei)

[Antragsformular auf Abrechnungsgenehmigung CT](#) (zum Download als pdf-Datei)

[Meldung der apparativen Ausstattung CT](#) (zum Download als pdf-Datei)

[Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie](#) (Link zur Homepage der KBV)

[Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Radiologie](#) (Link zur Homepage des GBA)

Informationen zum Antrag auf Abrechnungsgenehmigung computertomographischer Leistungen

Für die Genehmigung zur Abrechnung computertomographischer Leistungen gemäß der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie sind folgende Qualifikationen nachzuweisen:

§ 7 Computertomographie

Facharztbezeichnung: "Arzt für Diagnostische Radiologie"

- Die Vorlage des Facharztzeugnisses
- Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz nach der Röntgenverordnung

Facharztbezeichnung: "Arzt für Radiologie" / radiologisch tätige Vertragsärzte

- Durch Vorlage ausreichender Zeugnisse unter der Leitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Arztes sind nachzuweisen

Ganzkörper einschließlich Kopf und Spinalkanal

30 monatige ganztägig Tätigkeit in radiologischer einschl. neuroradiologischer Diagnostik und 10 Monate ganztägig in der Computertomographie

Kopf und Spinalkanal

18 Monate ganztägige Tätigkeit in radiologischer einschl. neuroradiologischer Diagnostik und 4 Monate ganztägig in der Computertomographie insbes. Kopf und Spinalkanal

- Nachweis der fachlichen Qualifikation in einem Kolloquium
- Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz nach der Röntgenverordnung

Erklärung zu § 4 Punkt 1 der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie:

Übergangsvorschriften der Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987
(§ 45 Abs. 2 Satz 1)

1. Wer vor dem Inkrafttreten dieser Röntgenverordnung bereits Röntgenstrahlen angewandt hat und die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt, auf den ist die Übergangsvorschrift der Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987 anzuwenden (§ 45 Abs. 2 Satz 1).
Dies trifft zu,
wenn Sie die Ärztliche Prüfung aufgrund des Vierten oder Sechsten Abschnitts der Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 abgelegt haben, also während des Studiums ein Praktikum im Strahlenschutz absolviert haben und vor dem 01.01.1988 radiologisch tätig waren

oder

wenn Sie vor dem 01.01.1988 einen Grund- und Spezialkurs für Röntgendiagnostiker entsprechend der Röntgenverordnung vom 01.03.1973 absolviert haben und auch vor dem 01.01.1988 radiologisch tätig waren.

Fachkunde im Strahlenschutz nach § 3 der Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987, in der Fassung vom 18. Juni 2002

Sofern die vorgenannten Übergangsvorschriften gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 der Röntgenverordnung nicht zutreffen, ist dem Antrag die
2. Bescheinigung über die Fachkunde im Strahlenschutz nach § 3 dAbs. 3 Nr. 2 der Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987 beizufügen. Diese Fachkunde ist von Ihnen bei der Landesärztekammer zu beantragen, in deren Bereich Ihre Mitgliedschaft besteht. Voraussetzung für die Bescheinigung der Fachkunde ist die Vorlage von Zeugnissen über den Erwerb der Sachkunde in der Röntgendiagnostik und die Bescheinigung über die erforderlichen Strahlenschutzkurse. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beigefügten Fachkunde-Richtlinie.

Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, daß Sie - unabhängig von der Genehmigung zur Abrechnung computertomographischer Leistungen durch die Kassenärztliche Vereinigung - nach der Röntgenverordnung unter anderem verpflichtet sind, die Inbetriebnahme der Röntgeneinrichtung der zuständigen Behörde spätestens 2 Wochen vorher anzuzeigen bzw. die Genehmigung zu beantragen und eine Reihe von Auflagen zum Strahlenschutz zu erfüllen haben.

Die zuständige Behörde für diese Anzeige bzw. die Genehmigung ist das für den Betriebsort zuständige Regierungspräsidium, dem folgende Unterlagen einzureichen sind:

- Nachweis der "Fachkunde im Strahlenschutz" nach der Röntgenverordnung vom 01.03.1973 bzw. 08.01.1987
- Unterlagen über die an der Röntgen-Einrichtung durchgeführte Strahlenschutzprüfung nach § 4 Abs. 1

Spätestens bei Aufnahme der computertomographischen Tätigkeit sind die Unterlagen über die an der Röntgeneinrichtung durchgeführte Strahlenschutzprüfung nach § 4 Abs. 1 der Röntgenverordnung (Sachverständigen-Prüfbericht einschl. der Bescheinigung nach § 4 bzw. Genehmigung nach § 3 RöV) auch der Kassenärztlichen Vereinigung vorzulegen.

Bitte reichen Sie Ihren Antrag zusammen mit den erforderlichen Qualifikationsnachweisen bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen ein.